

Satzung

des Waldbauvereines Mayen-Koblenz e.V.

§ 1 Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Waldbauverein Mayen-Koblenz ist anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 ff. des Bundeswaldgesetzes vom 02. Mai 1975, in der Fassung vom 31. Juli 2010 und ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff. BGB (Idealverein).
- (2) Er führt den Namen „Waldbauverein Mayen-Koblenz e.V.“ und hat seinen Sitz in 56729 Langenfeld/ Eifel.
Er umfasst das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz einschließlich des Gebietes der Stadt Koblenz.
- (3) Der Waldbauverein ist kooperativ dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossen. Die kooperative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Waldbauvereins

- (1) Der Verein soll die forstlichen Interessen seiner Mitglieder fördern.
- (2) Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen.
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und des Holzverkaufes.
 - c) Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen.
 - d) Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes.
 - e) Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden.
 - f) Beratung der Mitglieder zur
 1. Erlangung von Förderungen zur Aufforstung von Kahlfleichen, Ödlandflächen und sonstigen unzureichend genutzten Flächen.
 2. Erlangung von Förderungen zum Bau und Unterhaltung von Wegen.
 - g) Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die innerhalb des Vereinsgebietes Wald in Eigentum oder Besitz hat.
- (2) Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben an seine Stelle bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung
Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Die Kündigung beträgt ein halbes Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss
Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn Sie die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern (§ 9 Abs. 6).
- c) durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anfragen zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
 - b) Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen
 - c) alle satzungsgemäßen Vorteile, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft.
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereinsvorstandes nachzukommen sowie die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.
 - c) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
 - d) bei schuldhaften Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten können Mitglieder durch den Vorstand verwarnet und im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

§ 6 Gliederung des Waldbauvereins

- (1) Der Verein kann Waldbaugemeinschaften als örtliche Untergruppen bilden. Die Mitglieder einer Waldbaugemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter, die die Interessen der Mitglieder der Waldbaugemeinschaften innerhalb des Waldbauvereins wahrnehmen.
- (2) Den Waldbaugemeinschaften können örtliche Aufgaben des Vereins übertragen werden.

§ 7 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Waldbauvereins werden finanziert:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder.
 - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und im Bedarfsfall die Gebühren jährlich fest.

§ 8 Organe des Waldbauvereins

Die Organe des Waldbauvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, zum Ausschluss eines Mitgliedes, einer Änderung des Zwecks des Waldbauvereins sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Waldbauvereins und über dessen Auflösung
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - d) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar einem 1. und einem 2. Vorsitzenden sowie weiteren 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand kann die Vertrauensmänner der Waldbaugemeinschaften zu den Vorstandssitzungen zuziehen.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Mit der Geschäftsführung kann der Vorstand eine geeignete Person auch außerhalb des Mitgliederkreises beauftragen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlags
 - c) Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen
 - d) Verhängung der Vereinsstrafen

- (2) Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Geschäftsführung des Vereins sowie Vollzug der Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltung des Vermögens des Vereins sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen
 - c) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung
 - d) Überwachung der Einhaltung der Mitgliederpflichten
- (3) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter, und zwar jeder allein, berechtigt.

§ 13 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung einschließlich deren Beschlüsse ist von dem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann den Waldbauverein mit der in § 9 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. März 2015 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Langenfeld, 14.03.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer